



Hürdenlauf zum Geld

Eine südafrikanische Staatsbürgerin eröffnet bei einer Bank ein Konto. Als sie das erste Mal Geld beheben will, wird ihr der Zugriff zum Konto mit der Begründung verweigert, dass sie keine Arbeitsbewilligung vorgelegt habe. Die Tatsache, dass ihr Niederlassungsnachweis sie zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt, wird von der Bank ignoriert.

Ihre Versuche, die Bank über die korrekte Rechtslage zu informieren, scheitern. Sie muss eine Anwältin einschalten, um die Schließung des Kontos zu erreichen und an ihr mittlerweile aus Südafrika überwiesenes Geld zu kommen. Ihr Vermögen wird sie künftig bei der Konkurrenz anlegen.

Situation

Eine südafrikanische Staatsbürgerin lebt in Wien und möchte in einer Bank ein Konto eröffnen. Sie informiert sich telefonisch bei der Info-Hotline, welche Unterlagen sie dafür beibringen muss. Unter anderem wird die Vorlage einer Arbeitsbewilligung verlangt.

Die Frau überreicht dem Kundenbetreuer, wie gefordert, ihren Reisepass, den Meldezettel und ihren Niederlassungsnachweis, der ihr freien Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt. Sie erklärt dem Kundenbetreuer, dass sie das Konto für gelegentliche In- und Auslandsüberweisungen benötigt und keinen Überziehungsrahmen wünscht. Der Bankangestellte teilt mit, dass die Eröffnung des Kontos kein Problem sei. Die Frau schließt den Vertrag und erhält eine provisorische Kontokarte und eine Kopie des Vertragsformulars für die Kontoeröffnung.

In den folgenden Tagen veranlasst die Frau eine Überweisung aus Südafrika auf ihr neues Konto. Nach dem Erhalt der Unterlagen für das Online-Bankingservice möchte sie auf elektronischem Wege überprüfen, ob die Überweisung bereits auf dem Konto verbucht wurde. Sie muss jedoch feststellen, dass sie trotz korrekter Code-Eingabe keinen Zugang zum Online-Bankingservice der Bank hat. Daraufhin erkundigt sie sich in einer nahegelegenen Filiale, warum das Online-Service bei ihr nicht funktioniert. Ein Kundenbetreuer informiert sie darüber, dass ihr Konto nicht freigeschaltet sei, da sie zuerst eine Arbeitsbewilligung vorlegen müsse. Die Frau weist darauf hin, dass es sich um einen Irrtum handeln müsse, da sie mit ihrem Niederlassungsnachweis automatisch unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt habe und daher weder eine Arbeitsbewilligung benötige noch eine solche beantragen könne. Da die Frau an diesem Tag unter Zeitdruck ist, verlässt sie die Filiale, bevor die Angelegenheit geklärt werden kann.



In weiterer Folge setzt sich die Frau mehrmals telefonisch mit der Bank in Verbindung und erkundigt sich, wann sie endlich ihr Konto nützen und über ihr Geld verfügen könne. Dabei wird sie wiederholt darüber informiert, dass den internen Richtlinien der Bank zufolge alle Menschen ohne EU-Staatsbürgerschaft für die Eröffnung bzw. Benützung eines Kontos eine Arbeitsbewilligung vorweisen müssten, was somit auch für sie als Südafrikanerin gelte. Die Mitteilung der Frau, dass ihr Niederlassungsnachweis einer Arbeitsbewilligung gleichzusetzen ist, wird nicht überprüft. Ihrem mehrmaligen Ersuchen, sie mit der Rechtsabteilung oder der Geschäftsführung der Bank zu verbinden, wird nicht entsprochen.

Verärgert kontaktiert die Frau schließlich ihre Rechtsanwältin und ersucht sie, bei der Bank dahingehend zu intervenieren, dass ihr Konto geschlossen und ihr das überwiesene Geld ausbezahlt wird. Die Rechtsanwältin schildert der Bank telefonisch die Sachlage. Auch sie erhält jedoch von einer Mitarbeiterin der Bank die gleiche Information: ohne Arbeitsbewilligung gibt es für Nicht-EU-StaatsbürgerInnen gemäß den internen Richtlinien kein Konto. Der Hinweis der Rechtsanwältin auf die korrekte Rechtslage und ihre Bemerkung, ob dies bedeute, dass sogar Millionäre, die keine EU-Staatsbürger seien, eine Arbeitsbewilligung vorlegen müssten, bevor sie ihr Geld auf einem Konto deponieren dürfen, werden ignoriert. Letztlich erreicht die Rechtsanwältin, dass die betroffene Frau das Konto schließen lassen kann und ihr Geld ausbezahlt erhält.

Verlauf der Beratung

Der im Jahre 2003 eingeführte Niederlassungsnachweis wurde zum Zweck der einheitlichen Erlaubnis von Aufenthalt und Beschäftigung eingeführt. Er berechtigte AusländerInnen zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet. Seit dem Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes mit 1. Jänner 2006 werden zwar keine Niederlassungsnachweise mehr erteilt¹; alte, noch gültige Nachweise gewähren aber weiterhin den freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Auf Wunsch der betroffenen Frau verfasst die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Schreiben an die Geschäftsführung der Bank, in dem festgestellt wird, dass ihr aufgrund der falschen Annahme, dass sie über keine Arbeitsberechtigung verfüge, während ihr Aufenthaltstitel in Wahrheit freien Arbeitsmarktzugang gewährt, die ordentliche Führung ihres Kontos und die freie Verfügung über ihr Geld verweigert worden sind. Da die konkrete finanzielle Situation der Frau im Kundengespräch kein Thema gewesen ist und somit für die Freischaltung des Kontos nicht ausschlaggebend gewesen sein könne, liege die Vermutung nahe, dass Menschen ohne EU-Staatsbürgerschaft und ohne Arbeitsbewilligung ganz generell als „Risikogruppe“ eingestuft und deshalb von vornherein bei der Kontoeröffnung bzw. -führung benachteiligt würden. Da die internen Richtlinien der Bank einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz darstellen, wird die Geschäftsführung zur Stellungnahme aufgefordert.

¹ Der entsprechende neue Aufenthaltstitel lautet jetzt Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt – EG“.



Die Bank entschuldigt sich schriftlich dafür, dass sie verkannt habe, dass der Niederlassungsnachweis der betroffenen Frau unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt gewähre, und ihr deshalb fälschlicherweise die Verfügungsberechtigung über ihr Konto verunmöglicht worden sei. Weiters führt die Bank aus, dass sie verpflichtet sei, im Vorfeld einer Bankomatkartengenehmigung die Bonität und die finanzielle Situation der KundInnen zu prüfen. Die Bonitätskriterien würden die Kreditwürdigkeit und die Kreditfähigkeit des Kunden oder der Kundin umfassen, weshalb bei KundInnen, die nicht EU-StaatsbürgerInnen seien, bei der Gewährung von Überziehungsrahmen bei Bankomatkarten immer eine Arbeitsbewilligung verlangt werde.

Nach Rücksprache mit der Betroffenen weist die Gleichbehandlungsanwaltschaft in einem weiteren Schreiben darauf hin, dass die Frau bei der Kontoeröffnung ausdrücklich erklärt hat, gar keinen Überziehungsrahmen zu wünschen, und niemals nach ihrer finanziellen Situation gefragt worden ist. Es wird daher nochmals festgehalten, dass die generelle Verweigerung der Kontoeröffnung für Menschen, die nicht EU-StaatsbürgerInnen sind und keine Arbeitsbewilligung haben, ohne dass deren konkrete finanzielle Situation überprüft wird, eine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes darstellt.

Daraufhin teilt die Bank mit, dass eine Überprüfung des Anlassfalls ergeben habe, dass gemäß den internen Richtlinien alle Nicht-EU-StaatsbürgerInnen eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung als Voraussetzung für die Kontoeröffnung vorlegen müssten. Diese Formulierung sei als Fehler anerkannt worden. Die internen Richtlinien seien deshalb dahingehen geändert worden, dass Nicht-EU-StaatsbürgerInnen nunmehr bei der Eröffnung eines Kontos eine Aufenthalts- oder eine Arbeitsbewilligung vorlegen müssten.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert die betroffene Frau darüber, dass mit der Änderung der internen Richtlinien ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt wurde. In weiterer Folge kommt es zu einem Vermittlungsgespräch mit der Betroffenen und Vertretern der Bank, bei dem die Bank die Hintergründe der mittlerweile geänderten internen Richtlinie erörtert und sich für die entstandenen Unannehmlichkeiten entschuldigt. Die Betroffene nimmt die Entschuldigung zur Kenntnis und teilt mit, dass sie sich weitere rechtliche Schritte vorbehält.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Im zugrunde liegenden Sachverhalt stellte sich die Frage, ob die Vorgabe der Bank, wonach Nicht-EU-StaatsbürgerInnen eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die Eröffnung eines Kontos vorlegen mussten, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit begründete. Es war also zu überprüfen, ob diese Regelung geeignet ist, Personen, die keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und somit typischerweise anderen, nämlich nicht europäischen ethnischen Gruppen angehören, gegenüber Menschen europäischer Herkunft zu benachteiligen.

Regelungen, die gewisse ethnische Gruppen benachteiligen können, sind nur zulässig, sofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung



dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. Die Argumentation der Bank war also an diesen gesetzlich vorgegebenen Kriterien zu messen.

Die Bank hat zunächst vorgebracht, dass sie für die Aushändigung von Bankomatkarten und die Einräumung von Überziehungsrahmen die Kreditwürdigkeit und die Kreditfähigkeit von potentiellen KundInnen an Hand von Bonitätskriterien überprüfen müsse. Tatsächlich ist dies ein für das Bankwesen legitimes Ziel. Die Frage ist jedoch weiters, ob die von der Bank zur Erreichung dieses Zieles eingesetzten Methoden angemessen und erforderlich, also faktisch tatsächlich zielführend sind.

Zur Abklärung der Bonität potentieller KundInnen sahen die internen Richtlinien der Bank vor, dass Nicht-EU-StaatsbürgerInnen eine Arbeitsbewilligung für eine Kontoeröffnung vorweisen mussten – dies unabhängig von ihrer individuellen finanziellen Situation und der von ihnen gewünschten Kontoform. Nicht-EU-StaatsbürgerInnen wurden somit ganz generell – ohne Einzelfallprüfung - als „Risikogruppe“ eingestuft, die ohne Arbeitsbewilligung kein Konto eröffnen kann. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft erachtete diese generelle Regelung, die nicht nach Einzelfällen differenzierte, als unsachlich. Sie hielt sie auch für nicht angemessen, da das Ziel, nämlich die Feststellung der Bonität, grundsätzlich besser durch Abklärung der allgemeinen vermögensrechtlichen Situation einer Person erreicht werden kann und eine Arbeitsbewilligung als solche noch nichts darüber aussagt, ob jemand tatsächlich in einem Dienstverhältnis steht und wie viel er / sie verdient. Die von der Bank vorgesehene Methode zur Überprüfung der Bonität bei Nicht-EU-StaatsbürgerInnen konnte daher nicht als angemessen qualifiziert werden, weshalb von einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit auszugehen war.

Durch die Neuformulierung der internen Richtlinien der Bank, wonach Nicht-EU StaatsbürgerInnen bei einer Kontoeröffnung nunmehr entweder eine Aufenthalts- oder eine Arbeitsbewilligung vorlegen können, wurde aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft diese unsachliche Differenzierung beseitigt und ein gesetzeskonformer Zustand hergestellt. Beide Bewilligungen können der Bank gleichermaßen Sicherheit im Rahmen der Überprüfung der Bonität geben, weil durch beide Titel genügend Anknüpfungspunkte für die Aufenthaltsverfestigung im Inland gegeben sind; zudem ist eine Prüfung der individuellen finanziellen Situation jederzeit möglich. Es wurde daher von der Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission Abstand genommen und stattdessen in einem Vermittlungsgespräch die vorangegangenen Ereignisse aufgeklärt.